

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

„Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“: Wie ist der Umsetzungsstand im Handlungsbereich „Strukturvielfalt und Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft fördern“?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 04.08.2025 - Drs. 19/7993, an die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 10.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ende des Jahres 2020 stellte das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) das „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“ vor. Es beinhaltet sechs Handlungsbereiche mit konkreten Handlungszielen sowie mehr als hundert kurz-, mittel- und langfristig umzusetzende Maßnahmen. Das Aktionsprogramm zum Schutz, zur Entwicklung und zur Förderung der Insektenvielfalt ist Teil des „Niedersächsischen Wegs“.

Mit Blick auf den „Handlungsbereich 3: Strukturvielfalt und Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft fördern“ frage ich die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“ ist Bestandteil der im Mai 2020 unterzeichneten Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ und unterstützt hiermit auch die Aktivitäten des Bundes, dem Insektenrückgang entgegenzusteuern.

Da der Schutz der Insektenvielfalt kein ausschließliches Thema des Naturschutzes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, bedurfte es einer Verankerung in allen relevanten Politikbereichen. Die Erstellung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen erfolgte daher in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess mit den relevanten gesellschaftlichen Akteuren und den Ressorts der Landesregierung.

Das Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen richtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung an das Land und die Kommunen und trägt damit deren Vorbildfunktion Rechnung.

Die Maßnahmen sind in erster Linie an die Fachverwaltungen der verschiedenen Verwaltungsebenen von Naturschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Verkehr, Bildung und Forschung adressiert.

Darüber hinaus richtet sich das Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen an alle, die sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Tätigkeiten für den Schutz und die Entwicklung von Insekten und ihrer Lebensräume einsetzen und sich an der Programmumsetzung beteiligen wollen und können.

Im Handlungsbereich 3: „Strukturvielfalt und Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft fördern“ sind Maßnahmen formuliert, die sich primär an die zuständigen Akteure für Vielfalt in Agrarlandschaften und von Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand richten, wie u. a. das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), die Staatliche Moor-

und Domänenverwaltung, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dort insbesondere an die Fachbehörde für Naturschutz.

1. Wann und in welcher Form sind gegebenenfalls die Standards der „guten fachlichen Praxis“ in den Leitlinien Ordnungsgemäße Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) im Hinblick auf qualitative Anforderungen des Insektenschutzes überarbeitet worden (Nr. 3.3¹)?

Die Fortschreibung der Leitlinien und Standards erfolgt gemäß Kammergesetz laufend bzw. jährlich auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse. Die Anforderungen des Insektenschutzes werden in den hierfür relevanten Kapiteln fortlaufend eingearbeitet, insbesondere in den Kapiteln zum Pflanzenschutz, zur Bodenbiologie und zur Feldflur.

2. Welche Daten und Hinweise hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für die Überarbeitung der Standards der „guten fachlichen Praxis“ durch die LWK bereitgestellt, und wie sind diese in die Überarbeitung eingeflossen (Nr. 3.3)?

Laut Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 10.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024, hat die Landwirtschaftskammer die Aufgabe, Leitlinien für die landwirtschaftlichen Betriebe über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und nachhaltige Produktion zu erstellen.

In den „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ werden die Standards der „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ beschrieben.

Die Leitlinien bieten einen Orientierungsrahmen für die Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis, des integrierten Landbaus und einer nachhaltigen Landwirtschaft. Es sind Begriffe und Definitionen eingefügt worden, die in vielen Rechtsbereichen Einzug gehalten haben. Die Leitlinien dienen damit u. a. einer Abgrenzung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gegenüber weitergehenden Maßnahmen, die für das Erreichen bestimmter Zielsetzungen erhoben werden und nicht als allgemein gültige Anforderungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft anzusetzen sind.

Hinweise des NLWKN sind aus der fachlichen Zusammenarbeit bisher im Kapitel zur Gestaltung der Feldflur und dem Bezug zu naturschutzrechtlichen Vorgaben eingeflossen.

3. Wurde die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz geschlossen (Nr. 3.4)? Falls ja, wann, mit welchen Partnern und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

Die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität wurde im Kontext des Niedersächsischen Weges geschlossen und bildet eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz gemäß Punkt 3.4 des Vertragswerks.

Die Vereinbarung wurde am 25.05.2020 unterzeichnet. Partner des Vertrages sind:

- Landesregierung Niedersachsen,
- Landvolk Niedersachsen,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- BUND Niedersachsen,
- NABU Niedersachsen.

¹ Hier und im Weiteren beziehen sich die Ziffern auf die Nummerierung in der Maßnahmentabelle im Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, S. 42 ff.

Die Rahmenvereinbarung ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets mit insgesamt 15 Maßnahmen.

Mit dem Vertrag werden u. a. die folgenden Ziele verfolgt:

- Förderung der Biodiversität in den Agrarlandschaften, z. B. durch den Aufbau einer flächendeckenden Biodiversitätsberatung,
- Ausbau des landesweiten Biotopverbunds auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche bis 2023,
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,
- Dialog zur Lebensmittelwertschätzung,
- Schutz von Gewässern durch breitere Gewässerrandstreifen,
- Reduktion des Flächenverbrauchs,
- Einrichtung 15 neuer Ökologischer Stationen,
- Aktionsprogramm Insektenvielfalt,
- Förderung des Ökolandbaus.

Die Vereinbarung basiert auf dem Kooperationsprinzip und zielt auf einen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und landwirtschaftlicher Nutzung ab.

4. Erfolgt im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratungsförderung eine Förderung der Biodiversitätsberatung (Nr. 3.5)? Falls ja, welche Mittel stehen dafür zur Verfügung, und welche Mittel sind seit Veröffentlichung des „Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen“ dafür in den einzelnen Jahren abgeflossen (bitte jahresweise Angaben)? Falls nein, warum nicht?

Die Biodiversitätsberatung wird durch Landesmittel unter finanzieller Beteiligung der europäischen Union (EU) aus dem europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gefördert (einzelbetriebliche Beratungsförderung). Die einzelbetriebliche Beratung wird durch die Landwirtschaftskammer durchgeführt.

Beratungen zur Verbesserung der Artenvielfalt und der Biodiversität werden im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratungsförderung (EB) unterstützt. Dazu zählen z. B.

- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, z. B. Beratung „Focus Naturtag“, „Biodiversitätscheck“,
- Beratung zur Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen, z. B. Hecken, Biotopen, Lerchenfenstern oder Streuobstwiesen,
- Beratung zum Erhalt der genetischen Ressourcen (alte Nutzierrassen und alte Pflanzenarten/-sorten),
- Beratung zum Schutz und Erhalt von Übergangsflächen, z. B. von Feldrainen und Graswegen,
- Beratungen zum Arten- und Gelegeschutz von freilebenden Tieren der Agrarlandschaft,
- Beratung zur Anlage insektenfördernder Strukturen (z. B. Nützlingsstreifen) und zur Anwendung insektenschonender Produktionsverfahren.

In den Jahren seit Mitte 2019 wurden insgesamt 22 009 Beratungsstunden zur ‚Biodiversität‘ auf landwirtschaftlichen Betrieben geleistet und mit gut 1,76 Millionen Euro unterstützt, vgl. **Tabelle** „Biodiversitätsberatung“.

5. Wie und in welchem Umfang hat das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN) seit Veröffentlichung des „Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen“ gegebenenfalls die Öko-Naturschutzberatung ausgedehnt (Nr. 3.7) (bitte jahresweise angeben)?

Seit der Veröffentlichung des „Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen“ hat das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH (KÖN) seine direkte Naturschutzberatung nicht ausgeweitet. Über das KÖN wurden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Betriebe in die Beratung eingebunden.

Wohl aber hat das KÖN im Zeitraum 2022 bis 2025 eine Landeszuwendung i. H. von 271 576,82 Euro zur „Erarbeitung von Beratungsinhalten für die niedersächsische Biodiversitätsberatung und weitergehende Qualifikation von Beratungskräften“ erhalten. Davon profitieren die seit 2022 bei der LWK Niedersachsen angestellten Biodiversitätsberater und damit auch indirekt die interessierten landwirtschaftlichen Betriebe.

6. Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung der Möglichkeiten, Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt durch Landschaftspflegeverbände umzusetzen, durch das MU gegebenenfalls geführt (Nr. 3.8)? Wo werden die durch das MU identifizierten Möglichkeiten gegebenenfalls bereits genutzt?

Die Landschaftspflegeverbände arbeiten mit Kommunen, Landwirten und Naturschützern auf freiwilliger Basis zusammen. Sie sind dienstleistende gemeinnützige Vereine zur Förderung der Landschaftspflege, deren Vorstandschaft gleichberechtigt mit Vertretern der Kommunalpolitik, der Landwirtschaft und des Naturschutzes besetzt sind. Satzungsgemäße Ziele eines Landschaftspflegeverbandes sind z. B. der Erhalt der vielfältigen artenreichen Kulturlandschaft und die Unterstützung der ortsansässigen Landwirte durch Akquisition von Fördergeldern.

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V. ist der gemeinnützige Dachverband der Landschaftspflegeorganisationen in Deutschland. Der DVL sieht Naturschutz und insbesondere den Schutz der Insekten als eine gesamtgesellschaftliche, generationenübergreifende und existenzielle Aufgabe an. Daher hat der DVL Leitlinien zum Insektenschutz erarbeitet und 2023 veröffentlicht. Diese basieren auf den Erfahrungen von Landschaftspflegeverbänden sowie Experten des DVL und spiegeln die hohen fachlichen Ansprüche der Landschaftspflegeverbände an die Maßnahmenumsetzung zum Schutze unserer heimischen Insekten wider.

https://www.dvl.org/uploads/tx_ttproducts/datasheet/DVL_Publikation_Fachpublikation_DVL-Leitlinien_Insektenschutz.pdf

Die Mitglieder des DVL betreiben in diesem Sinne bereits seit vielen Jahren Projekte zum Insektenschutz.

Beispielhaft ist hier der **Landschaftspflegeverband (LPV) Landkreis Göttingen e. V.** zu nennen. Im Sinne des Aktionsprogramms Insektenvielfalt wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Von 2020 bis 2022 hat der LPV Göttingen im Rahmen des Projektes „Förderung der Insektenvielfalt auf kommunalen Liegenschaften“ (finanziert aus Ersatzgeldmitteln des LK Göttingen) im urbanen Raum im Landkreis Göttingen (Fokus auf die Gelände der ca. 30 weiterführenden Schulen) Maßnahmen zur Insektenförderung angestoßen. Dazu zählten insbesondere die Anlage von Blühflächen und die Veränderung des Mahdregimes zur Verbesserung des Nahrungsangebotes, und die Förderung von Nistmöglichkeiten (Nisthilfen für hohlraumbesiedelnde Wildbienen & Co., Offenbodenstellen für Bodennister).

<https://www.lpv-goettingen.de/seite/483033/schutz-und-f%C3%B6rderung-der-insektenvielfalt-im-landkreis-g%C3%B6ttingen.html>

Von 2022 bis 2024 hat der LPV Göttingen im Rahmen des Projektes „BioDivKultur - Biodiversitätskulturen in Stadt und Land - Integrative Forschung zur Förderung der Insektenvielfalt auf Grünlandflächen“ als Praxispartner insbesondere das Thema „insektenschonende Mähtechniken“ bearbeitet.

<https://www.lpv-goettingen.de/seite/636088/biodivkultur.html>

Im Rahmen der „Ökologischen Station Göttinger Land & Südharz“ kümmert sich der LPV Göttingen seit Herbst 2022 intensiv um zahlreiche Schutzgebiete und Flächen außerhalb Natura 2000, die zu den wertvollsten Insektenlebensräumen in Niedersachsen gehören. Ein Hauptschwerpunkt liegt auf der naturschutzgerechten landwirtschaftlichen Nutzung (insbesondere Weidetierhaltung, aber auch Mahd) und auch der Pflege und Wiederherstellung von degradierten Lebensräumen (z. B. Kalkmagerrasen) durch praktische Maßnahmen. Die Gebiete befinden sich fast ausschließlich im Offenland, in einigen Fällen aber auch direkt angrenzend an urbane Räume.

Als konkretes Beispiel der Insektenförderung seien umfangreiche Maßnahmen für die FFH-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt, hierzu wird in der nächsten Ausgabe des Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen auch ein ausführlicher Artikel erscheinen. Die Art kommt u. a. auch direkt angrenzend an Siedlungsflächen und an Straßen- und Wegrändern vor.

<https://www.lpv-goettingen.de/seite/621587/%C3%B6kologische-station.html>

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass in grundsätzlich jedem Projekt des LPV Landkreis Göttingen e. V. die Förderung der Insektenvielfalt eine gewisse Rolle spielt, und ganz konkret diverse Insektenarten auf verschiedene Weisen profitieren.

7. In welcher Form und welchem Umfang ist das Themenfeld „Insektenschutz“ in der landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung gestärkt worden (Nr. 3.9)? (Bitte Angaben differenziert nach den verschiedenen Aus- und Fortbildungsangeboten.)

Im Berufsschulunterricht wird das Themenfeld „Insektenschutz“ im Rahmen des übergeordneten Themas Pflanzenschutz behandelt. In der Fachschule erfolgt die Vermittlung dieses Themenfeldes im Zusammenhang mit den Lehrinhalten zum Biodiversitätsschutz.

In der praktischen Ausbildung wird die Thematik „Insektenschutz“ gemäß Ausbildungsplan überwiegend in den Bereichen Bestandsführung, Pflege und Pflanzenschutz vermittelt. Dabei werden auch Inhalte zu Biodiversität, Naturschutz und verwandten Themen berücksichtigt.

Im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin sind diese Themen bereits durch die bestehende Ausbildungsordnung abgedeckt. Eine Neuordnung des Berufs Landwirt/-in ist aktuell in der Umsetzungsphase. Ab dem 1. August 2027 sollen für junge Landwirte neue Inhalte auf dem Lehrplan stehen. Für die theoretische Ausbildung an berufsbildenden Schulen im dualen System gilt ein bundesweiter Rahmenlehrplan aus dem Jahr 1994. Eine Aktualisierung dieses Lehrplans ist derzeit vorgesehen. Die Zuständigkeit in Niedersachsen liegt beim Niedersächsischen Kultusministerium (MK).

Überbetrieblich wird das Thema Pflanzenschutz u. a. im Rahmen des Pflanzenschutztags sowie durch die Sachkundelehrgänge (Pflanzenschutz-Sachkunde und -Prüfungen) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen behandelt.

8. Wann und in welcher Form hat die LWK unterstützende fachliche Unterlagen für die Berufsausbildung bereitgestellt, das Thema „Insektenschutz“ in die Meisterausbildung eingebunden und die landwirtschaftlichen Fachschulen bei der inhaltlichen Vermittlung unterstützt (Nr. 3.9)?

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stellt mit ihren Leittexten und Fachveröffentlichungen zu den Themen Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Biodiversität umfassende fachliche Materialien für die Berufsausbildung und Berufsbildung bereit. Diese Unterlagen unterstützen gezielt die fachliche Ausbildung an den Berufs- sowie Fachschulen.

Die Materialien werden sowohl online als auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Aktuell findet eine 6-teilige Seminarreihe als Qualifizierungsmaßnahme für landwirtschaftliche Ausbilderinnen und Ausbilder zu nachhaltigen Wirtschaftsweisen und Ökolandbau statt. Hier wird u. a. die Thematik Biodiversitätsförderung und Klimaschutz im eigenen Betrieb behandelt.

9. Hat der NLWKN ein Konzept für den Schutz und die Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Acker- und Grünlandflächen erarbeitet (Nr. 3.10)? Falls ja, wann wurde es fertiggestellt und wie veröffentlicht? Falls nein, warum nicht?

Die geplanten Konzepte zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen wurden durch den NLWKN erarbeitet. Die Konzepte sind biotoptypenspezifisch aufbereitet, als Vollzugshinweise veröffentlicht und zuletzt 2022 und 2024 an neuere Entwicklungen angepasst aktualisiert. Im Einzelnen wurden folgende Vollzugshinweise für das artenreiche Grünland erstellt: Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440), Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen) (GN, GF), Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte (GMw), Berg-Mähwiesen (LRT 6520).

Ein speziell auf die Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Acker- und Grünlandflächen ausgerichtetes Konzept wurde vom NLWKN bisher nicht entwickelt. Der NLWKN wird jedoch als Fachbehörde für Naturschutz vom MU seit 2006 in die Planung und Konzeptionierung von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) bzw. Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM, seit 2022) fachlich eingebunden, wozu auch die naturschutzfachlich geeignete Konzeptionierung für die Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der AUM bzw. AUKM zählt. U. a. wurde das Konzept „Vorschläge für die Entwicklung eines PROLAND-Folgeprogramms und von Schutzmaßnahmen für den Naturschutz ab 2007“ bereits im Januar 2006 vom NLWKN-Arbeitskreis „Förderprogramme und Artenschutz“ fertiggestellt und seitdem kontinuierlich durch zusätzliche Verbesserungsvorschläge für die AUM bzw. AUKM ergänzt.

Zuvor hat bereits die NLWKN-Vorgängerbehörde NLO (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) für das EU-kofinanzierte Programm PROLAND zur Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) von 2000 bis 2006 unter Federführung des ML im Auftrag des MU sogenannte Wirkungskontrollen für die PROLAND-Naturschutzmaßnahmen begonnen, durchgeführt und später als NLWKN bewertet. Für die Nachfolge des PROLAND-Programms PROFIL wurden von den Ministerien ML und MU zwei Arbeitskreise eingerichtet (AK zur administrativen Umsetzung und AK zur inhaltlichen Ausrichtung der AUM), bei denen der NLWKN an der fachlichen Entwicklung der AUM bzw. AUKM sowie deren entsprechenden Richtlinien (Richtlinie NiB-AUM, Richtlinie AUKM) mitgearbeitet hat. Die Richtlinie zu den aktuellen AUKM findet sich auf den Internetseiten des ML (www.ml.niedersachsen.de/121427.html). Darüber hinaus hat der NLWKN in jeder EU-Förderperiode die o. g. Wirkungskontrollen zu den AUM bzw. AUKM weiterhin durchgeführt und dazu (Zwischen-) Berichte verfasst. Die Berichte wurden in den Jahren 2003 (PROLAND-Zwischenbericht), 2008 (PROLAND-Endbericht), 2010 (PROFIL-Zwischenbericht), 2015 (PROFIL-Endbericht) bzw. 2024 (PFEIL-Endbericht) an MU und ML geliefert. Zudem hat der NLWKN Anfang des Jahres 2012 erneut gesammelte Verbesserungsvorschläge für das PROFIL-Nachfolgeprogramm entwickelt und an MU abgegeben. Auch zu einzelnen AUKM-Aspekten der Förderperiode KLARA (2023 bis 2027) wurde der NLWKN von MU fachlich beteiligt. Die Vorschläge sind in die aktuelle Richtlinie AUKM eingeflossen.

In dem vom NLWKN 2025 herausgegebenen „Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der Agrarlandschaft“ (www.nlwkn.niedersachsen.de/240704.html) finden sich u. a. Handlungsempfehlungen für eine insektenfreundliche Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen sowie Blühstreifen und -flächen auf Äckern.

Im Rahmen des Niedersächsischen Wegs war der NLWKN federführend im Jahr 2022 an der Erstellung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts Peine/Wolfenbüttel beteiligt („Leitfaden zur Umsetzung von Maßnahmen in den Landkreisen Peine und Wolfenbüttel“) und trägt heute noch maßgeblich zu der Weiterentwicklung der Maßnahmen in der Pilotregion Peine/Wolfenbüttel bei. Das Ziel- und Maßnahmenkonzept sowie die Maßnahmenblätter zu laufenden Maßnahmen in den Landkreisen Peine und Wolfenbüttel finden sich auf den Webseiten der beiden Landkreise Peine und Wolfenbüttel (LK PE: <https://www.landkreis-peine.de/index.php?La=1&object=tx,3583.20324.1&quo=2&sub=0>; LK WF: <https://www.lkwf.de/Themen-Leistungen/Themen/Umwelt-Abfall/Naturschutz/>) sowie auf der Webseite der Landwirtschaftskammer (LWK: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/41183_Beratung_zum_Biotop-_und_Artenschutz_in_Niedersachsen).

10. Ist es zur Einrichtung und Sicherung von „Ackerwildkrautreservaten“ gekommen (Nr. 3.10)? Falls ja, wann und wo? Falls nein, warum nicht?

Der Erhalt seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter und Ackerwildkrautgesellschaften wird seit dem Jahr 1987 vom Land Niedersachsen gefördert (Schacherer 1989). Seit 2004 erfolgt die Förderung im Rahmen von EU-kofinanzierten Agrarumweltmaßnahmen (AUM) bzw. seit 2022 Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM, hier Fördermaßnahme AN4).

Der NLWKN koordiniert seit 2006 die landesweiten jährlichen Aktualisierungen der Förderkulissen der Unteren Naturschutzbehörden zu den AUM bzw. AUKM, wozu auch die Förderkulisse zur Ackerwildkrautschutzmaßnahme zählt. Eine Ackerwildkrautschutz-gemäße Bewirtschaftung ist laut der AUKM-Richtlinie (Stand 28.02.2025) auf jedem landwirtschaftlich genutzten Ackerschlag förderfähig, der von der sogenannten Ackerwildkrautschutzkulisse angeschnitten wird. Viele Landwirtinnen und Landwirte, die mit ihren Flächen an der o. g. Ackerwildkrautschutzmaßnahme teilnehmen, machen dies bereits langfristig auch über EU-Förderperioden hinweg, sodass sich die Ackerwildkräuter auf den entsprechenden Flächen zu stabilen Ackerwildkrautgesellschaften entwickeln konnten.

In Niedersachsen werden zurzeit gut 2 300 ha Ackerfläche in 16 Landkreisen sowie in der Region Hannover und in zwei Städten nach naturschutzfachlichen Maßgaben im Rahmen der EU-kofinanzierten Ackerwildkrautschutz-Maßnahme AN4 bewirtschaftet (Stand 04/2025: Landkreis Celle, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Danenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Northeim, Uelzen, Verden, Wolfenbüttel sowie Region Hannover und die Städte Braunschweig und Wolfsburg).

Auch die Anlage von vor allem ein-, aber auch von mehrjährigen Blühstreifen im Rahmen der AUKM trägt zum Erhalt und zur Entwicklung von Ackerwildkräutern bei, wenn auch nicht in dem Maße wie die Ackerwildkrautschutzmaßnahme.

Die Universität Göttingen hat darüber hinaus zusammen mit der Universität Kassel-Witzenhausen und dem deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V. im Jahr 2007 das Projekt „100 Äcker für die Vielfalt“ initiiert, das in Deutschland Ackerflächen mit besonders schutzwürdigen Ackerwildkrautarten miteinander vernetzen möchte (Meyer & Leuschner 2015). Auch in Niedersachsen wurden auf acht Standorten Ackerflächen mit insgesamt knapp 30 ha für die „100 Äcker für die Vielfalt“ ausgewählt (Ziegelofen und Mergelkuhle bei Hondelage, Stadt Braunschweig (AN4-Maßnahme: seit 2023); Ackerterrasse südlich Lengderburg bei Groß Lengden, LK Göttingen (seit 1987); Kronsberg bei Hannover-Laatzten, Region Hannover (seit 2002); Im Waldgrund bei Hattendorf, LK Schaumburg (seit 1983/84 bis 1992, erneut seit 2007); Heidebauernwirtschaft Benninghöfener Höhe, LK Heidekreis (seit 1928/29); Bauckhof Stütensen bei Rosche, LK Uelzen (seit 2012); Am Wilsfeld bei Nedenaverbergen, LK Verden (seit 1986); Finkenberg bei Verden, LK Verden (seit 1988)).

11. Ist es zur Einrichtung eines Katasters mit artenreichem Grünland als Spenderflächen für die Gewinnung gebietseigenen Saatguts gekommen (Nr. 3.10)? Falls ja, wann war dies der Fall, und wie groß sind die darin enthaltenen Flächen? Falls nein, warum nicht?

Derzeit läuft im NLWKN die landesweite selektive Erfassung der seit dem 01.01.2021 in den gesetzlichen Schutz nach § 24 NNatSchG aufgenommenen artenreichen Grünland-Biotoptypen. Bis zum Abschluss der landesweiten Erfassungsaufgabe liegt die Priorität auf der Erhebung und Dokumentation der Daten, ein Kataster wird parallel aufgebaut. Dieses Kataster enthält keine Auswertung zur möglichen Eignung als Spendenfläche etc.

In Fragen zu Regio-Saatgut und geeigneten Spenderflächen begleitet der NLWKN zusammen mit MU das Projekt „RegioProD“ der Hochschule Osnabrück (Leitung: Prof. Dr. Kathrin Kiehl). Im Rahmen des Projektes werden bereits erste Flächen in einem Kataster geführt.

12. Hat das MU eine spezielle Fördermaßnahme für Projekte zur Erhaltung und Förderung der Insektenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entwickelt (Nr. 3.11)? Falls ja, wann war dies der Fall? In welcher Höhe stehen gegebenenfalls Fördermittel zur Verfügung, und in welchem Umfang sind diese abgeflossen (bitte jahresweise Angaben)? Falls nein, warum nicht?

In den Jahren 2021 bis 2024 bestand die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zur Insektenvielfalt im Rahmen des Sonderrahmenplans „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ (SRPI) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK):

In der GAK-Maßnahmengruppe H „Nicht-produktiver investiver Naturschutz - Maßnahme B (Insektenschutz)“ wurden in diesem Zeitraum folgende Projekte bewilligt bzw. gefördert:

- 2021: 34 bewilligte Projekte mit einem Auszahlungsvolumen von ca. 7,46 Millionen Euro (zur Verfügung: ca. 12,0 Millionen Euro),
- 2022: 31 bewilligte Projekte mit einem Auszahlungsvolumen von ca. 4,61 Millionen Euro (zur Verfügung: ca. 8,4 Millionen Euro),
- 2023: 33 bewilligte Projekte mit einem Auszahlungsvolumen von ca. 9,75 Millionen Euro (zur Verfügung: ca. 9,85 Millionen Euro),
- 2024: 29 bewilligte Projekte mit einem Auszahlungsvolumen von ca. 7,13 Millionen Euro (zur Verfügung: ca. 11,8 Millionen Euro).

Für 2025 wurde der Sonderrahmenplan Insektenschutz aufgelöst und in den allgemeinen Rahmenplan „Ländliche Entwicklung, Ökolandbau und Biodiversität“ überführt. Nach aktuellem Stand werden die gesamten eingeplanten Mittel für den Fördergrundsatz H „investiver nicht-produktiver Naturschutz“ in Höhe von ca. 9,0 Millionen Euro gebunden.

Des Weiteren wurden Mittel des SRPI zur Finanzierung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) wie folgt eingesetzt:

2022: ca. 3,6 Millionen Euro für die AUKM:

- mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter (BS3) und
- mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan (BS5).

2023: ca. 5,8 Millionen Euro für die AUKM:

- Beweidung und Mahd besonderer Biotoptypen (BB1 und BB2),
- mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan (BS5),
- naturschutzgerechte Bewirtschaftung (GL12),
- Zusatzaufgaben zum Erschwernisausgleich (GL 4) und
- Nordische Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NG4).

2024: ca. 5,2 Millionen Euro für die AUKM:

- Beweidung und Mahd besonderer Biotoptypen (BB1 und BB2),
- mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan (BS5),
- Nordische Gastvögel auf Ackerland (NG1),
- Nordische Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes -(NG3),
- Nordische Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NG4),
- zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten (GN4),

- Nordische Gastvögel -Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland- (NGGL).
In 2025 werden voraussichtlich ca. 7,8 Millionen Euro an GAK-Mittel für AUKM verausgabt.
Gründe für unvollständigen Mittelabfluss in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024:
- Bürokratische Verfahren; die Auszahlung ist stark reglementiert und zeitlich befristet (Jährlichkeit).
- Haushaltsunsicherheiten; Kürzungen und späte Haushaltsfreigaben auf Bundes- und EU-Ebene hemmen die Umsetzung.
- Personalmangel; im NLWKN fehlt das Personal zur Bearbeitung der Förderanträge.
- Projektmangel; in manchen Regionen fehlen in einzelnen Jahren geeignete Projekte oder Antragsteller.

13. Hat der NLWKN einen Leitfaden zur insektengerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entwickelt (Nr. 3.12)? Falls ja, wann wurde dieser fertiggestellt, und wie wird er kommuniziert? Falls nein, warum nicht?

Bisher hat der NLWKN noch keinen Leitfaden zur insektengerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entwickelt. In Abstimmung mit MU wurden vorerst andere Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenvielfalt, in denen der NLWKN als umsetzender Akteur genannt ist, priorisiert und deren Umsetzung in den Fokus genommen. Die inhaltliche Arbeit des unter Nr. 3.12 des Aktionsprogramms Insektenvielfalt genannten Leitfadens ergibt sich aber voraussichtlich nach Fertigstellung der unter Nr. 2.5 und Nr. 3.20 des Aktionsprogramms Insektenvielfalt genannten Maßnahmen, da hier durch synergetische Effekte ein Zugriff auf Bestandteile der zwei Leitfäden möglich ist.

Der NLWKN hat Hinweise und Maßnahmenvorschläge zur insektengerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen entwickelt. Diese sind biotoptypenspezifisch in den Vollzugshinweisen des NLWKN (s. Punkt 9) veröffentlicht.

Der NLWKN hat im Juli 2025 den „Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der niedersächsischen Agrarlandschaft“ herausgegeben. Dieser ist auf der Internetseite des NLWKN einsehbar. Die Koordinierungsstelle für die Beratung zum Biotop- und Artenschutz in der Landwirtschaft gibt Informationen zum Leitfaden sowie Exemplare an die Berater und weitere Akteure im Bereich Naturschutz und Landwirtschaft weiter. Im Rahmen der Beratung zum Biotop- und Artenschutz in der Landwirtschaft wurden in unterschiedlichen (Pilot-)Regionen von den Beratern (in Zusammenarbeit mit den jeweiligen UNB) Ziel- und Maßnahmenkonzepte erarbeitet, die die Ziele des Niedersächsischen Weges verfolgen, darunter eine insektengerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

14. Haben die flächenverwaltenden Stellen einen Plan zur Verwirklichung einer insektengerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Zweckbindung Naturschutz entwickelt (Nr. 3.13)? Falls ja, wann war dieser fertig, und wie wurde er kommuniziert? Falls nein, warum nicht?

Das Umsetzungskonzept für die Dienststellen der Domänen- und Moorverwaltung zur Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“, Eckpunktepapier des ML zum Vereinbarungspunkt Nr. 9, wurde mit Erlass des ML, Az.: 407-27023-407J-60000/1-01 vom 25.05.2021 veröffentlicht und bekannt gegeben. Hiernach soll als langfristig gesetztes Ziel, die Umstellung aller Domänen-, Teildomänen- und Streubesitzflächen auf ökologische Bewirtschaftung auch außerhalb der Schutzgebiete erfolgen. Aufgrund der kürzeren Pachtzeiten ist die Umstellung im Streubesitz kurzfristiger zu verwirklichen.

Für die Flächen in der Domänenverwaltung der ÄRL liegen mit Ergänzung des ML-Erlasses vom 25.05.2021 durch Erlass vom 19.12.2022 weitere Ausführungen und Konkretisierungen der Ziele für den Bereich Natur- und Artenschutz sowie Natura 2000 vor. Auf dieser Grundlage werden im Rah-

men der Neuverpachtung landeseigener Flächen - nach Rücksprache mit der zuständigen Schutzgebietsbetreuung und unter Berücksichtigung der Pächterinteressen - grundsätzlich insektenschonende Maßnahmen umgesetzt.

15. Wie groß ist gegebenenfalls der Umfang (absolut und als Anteil an den gesamten Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand) der Flächen, auf denen der Plan zur Verwirklichung einer insektengerechten Bewirtschaftung zur Anwendung gelangt (Nr. 3.13)?

Von der Staatlichen Moorverwaltung wurden von insgesamt rund 845 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen ohne Zweckbindung Naturschutz bisher 29 ha auf ökologisch zertifizierte Bewirtschaftung umgestellt. Weitere 64 Pächter mit 219 ha wurden auf die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung angesprochen (siehe auch Antwort auf Frage 9 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/8172).

Die insektengerechte Bewirtschaftung erfolgt auf den von den Domänenverwaltungen insgesamt verwalteten landwirtschaftlich genutzten (bewirtschafteten) Flächen. Diese umfassen rund 18 800 ha von insgesamt rund 42 700 ha verwalteter Fläche. Zusätzlich werden 21 300 ha im Auftrag der Naturschutzverwaltung verwaltet, von denen rund 11 300 ha landwirtschaftlich genutzt werden. (vgl. Erläuterungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, Einzelplan 09, ML, Kapitel 0930, S. 139).

16. Zu welchem Ergebnis hat die Überprüfung der Bedarfe und Möglichkeiten für spezifische Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt auf landeseigenen Naturschutzflächen durch den NLWKN gegebenenfalls geführt (Nr. 3.14)? Wo wurden gegebenenfalls welche Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung umgesetzt?

Die bestehenden Pachtverträge für landeseigene Grünlandflächen sorgen durch den umfangreichen Katalog an Bewirtschaftungsbedingungen bereits für eine extensive Nutzung, die auch für die Insektenfauna förderlich ist. Dennoch werden die Pachtverträge vom NLWKN alle sechs Jahre dahin gehend überprüft, ob die darin festgelegten Bewirtschaftungsbedingungen zur Erreichung der Naturschutzziele noch geeignet sind oder angepasst werden müssen. Diese Möglichkeit wird stets auch dazu genutzt, um Anpassungen zur Förderung der Insektenvielfalt vorzunehmen. So wurden in den letzten Jahren, z. B. in einigen Pachtverträgen, Randstreifen bzw. Altgrasstreifen festgelegt, die über den Winter ungenutzt stehen gelassen werden und somit als Unterschlupf dienen.

Extensive Beweidung im Grünland steigert die Insektenvielfalt. Bei der Verpachtung von landeseigenen Grünlandflächen wird dieser Zusammenhang stark beachtet. Manchmal ist eine Beweidung aber nicht möglich, da Tierhalter in einer Region fehlen. Auch kann aus Naturschutzgründen eine reine Mähwiesennutzung erforderlich sein, z. B. für die Erhaltung und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) und Feuchtwiesen. Wenn es die Umstände erlauben, wird jedoch eine Nachbeweidung angestrebt. Zur Förderung der Insektenfauna auf Wiesen wäre der Einsatz einer insektenschonenden Mähtechnik wünschenswert. Hier fehlt es noch oft an der Verfügbarkeit entsprechender Technik (Balkenmäher).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern eine kontinuierliche, witterungsabhängige Anpassung. Die Umsetzung erfolgt schrittweise in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, z. B. durch Anpassung des Mahdregimes (Mahdzeitpunkt, angepasste Schnitthöhe, etc.) und/oder dem Weidemanagement (Anzahl und Art der Weidetiere, Beweidungszeitpunkt, Nachmahd, etc.), dem Belassen von Artenschonstreifen sowie turnusmäßige Gehölzrückschnitte und die Freistellung von Flächen. Meist wird in der Fläche ein Mosaik unterschiedlicher Mahdzeitpunkte eingehalten, sodass jederzeit Nahrungshabitate bzw. Rückzugsflächen verfügbar sind. Bei der Instandhaltung nicht verpachteter Flächenanteile werden besonders schonende Standards implementiert und eingehalten.

In den Landkreisen Holzminden und Hildesheim hat der NLWKN im Rahmen einer dreijährigen Untersuchung auf ausgewählten Flächen Maßnahmen und Nutzungen im Sinne des Insektenschutzes anhand der Indikatorgruppen Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken überprüft. Die Ergebnisse mündeten in konkreten Empfehlungen für das Pflegemanagement und den Biotopverbund, dokumentiert in Steckbriefen für die jeweiligen Erfassungsabschnitte.

Über die bestehenden Bewirtschaftungsauflagen hinaus ist der NLWKN (Bst. Brake-Oldenburg) bestrebt, auch entsprechende, insektenschonende Technik für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen einzusetzen. In der Regel verfügen nur wenige Bewirtschaftende über derartige Technik. Daher wird regelmäßig geprüft, ob im Rahmen der existierenden Fördermöglichkeiten insektenfreundliche Mahdtechnik zur Flächenpflege und zur Pflege von Landschaftselementen förderfähig ist und z. B. von Bewirtschaftenden über eine Förderung beantragt werden kann. Z. B. hat der Landkreis Leer nach Rücksprache mit dem NLWKN die Förderung für die Anschaffung eines insektenfreundlichen Balkenmähers beantragt. Dieser soll im Bereich des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes Fehntjer Tief eingesetzt werden. Darüber hinaus findet regelmäßig fachlicher Austausch zwischen den für den Naturschutz tätigen Akteuren (NLWKN, Bewirtschaftenden, Ökologischen Stationen, Unteren Naturschutzbehörden) statt, um Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch z. B. beim Einsatz von entsprechend angepasster Technik zu generieren.

17. Zu welchem Ergebnis hat die Überprüfung landeseigener Anlagen und Gewässer im Hinblick auf Bedarfe und Möglichkeiten für spezifische Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt gegebenenfalls geführt (Nr. 3.15)? Wo wurden gegebenenfalls welche Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung umgesetzt?

Der NLWKN ist im Rahmen seiner Unterhaltung sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bestrebt, an den landeseigenen Gewässern und im Bereich der Anlagen - soweit möglich - Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und somit auch des Aktionsprogrammes umzusetzen. Dazu wird die Unterhaltung der Gewässer unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen möglichst ökologisch ausgerichtet, beispielsweise durch die Anwendung von Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungsrahmenplänen und die sukzessive Anpassung des technischen Gerätes an die zu ändernde Art der Unterhaltung.

18. In welchem Umfang wurde seit Veröffentlichung des „Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen“ die finanzielle Ausstattung für den Insektenschutz relevanter Förderprogramme gegebenenfalls verbessert (Nr. 3.16) (bitte getrennt für die einzelnen Förderprogramme und Jahre angeben)?

Hinsichtlich der Förderung durch die GAK „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“ sowie der Finanzierung von AUKM ergibt sich die Mittelverfügbarkeit aus den vom Bund zugewiesenen Bundesmitteln. Diese variieren jährlich (s. Antwort zu Frage 12).

19. Wie hat sich der Anteil der Bioflächen in den Ökomodellregionen entwickelt (Nr. 3.18)? Kann im Vergleich zur Zeit vor der Förderung oder im Vergleich zu Regionen, die nicht Ökomodellregion sind, ein beschleunigtes Wachstum der Bioflächen festgestellt werden (bitte differenziert für die einzelnen Ökomodellregionen angeben)?

Statistische Zahlen, anhand derer die jährliche Entwicklung der gesamten zertifizierten Ökofläche in den Ökomodellregionen spezifisch dargestellt werden kann, werden in Niedersachsen nicht erhoben.

20. Hat der NLWKN fachliche Empfehlungen und praktische Hinweise für eine insektengerechte Unterhaltung, Pflege und Entwicklung von Landschaftselementen in der Agrarlandschaft erarbeitet (Nr. 3.20)? Falls ja, wann wurden die Arbeiten abgeschlossen, und wie wurden die Empfehlungen und Hinweise kommuniziert?

Als Ergebnis der im Aktionsprogramm Insektenvielfalt genannten Maßnahme 3.20 wurde am 17.07.2025 der „Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der niedersächsischen Agrarlandschaft“ vom NLWKN herausgegeben. Der Leitfaden wird digital auf der Seite des NLWKN (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/artenschutz/insekten/leitfaden-zur-insektengerechten-unterhaltung-von-landschaftselementen-in-der-agrarlandschaft-240704.html>)

zum Download angeboten und kann als Druckexemplar über den Shop des NLWKN kostenlos bestellt werden.

Außerdem wurden ein Informationsschreiben über die Veröffentlichung und ein Ansichtsexemplar des Leitfadens am 17.07.2025 in einer Versandaktion über den Infodienst des NLWKN an alle relevanten Adressaten geschickt.

Dieser Verteiler umfasst (Aufzählung nicht abschließend):

- die gesamte niedersächsische Naturschutzverwaltung (u. a. NLWKN, UNBn, NLPs, BSRs, Naturschutzstationen),
- Ökologische Stationen,
- die niedersächsischen Landschaftspflegeverbände und Unterhaltungsverbände,
- Bildungseinrichtungen (u. a. relevante Universitäten)
- Forschungsinstitute (u. a. Thünen-Institut, Julius-Kühn-Institut),
- die niedersächsischen Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG, die naturkundlichen Vereine in Niedersachsen und Bremen,
- passende Fachbereiche der (Groß-)Städte Niedersachsens und Bremen,
- Akteure des Niedersächsischen Weges (Ressortverteiler APIN),
- die ehrenamtlichen Melder wirbelloser Arten im Tierarten-Erfassungsprogramm der letzten fünf Jahre,
- zahlreiche weitere Institutionen des LWK-Verteilers „Agrar-Umwelt/Biodiversität“.

Der NLWKN hat 2024 den Vollzugshinweis zu „Alten Hecken, Wallhecken, Alleen/Baumreihen“ aktualisiert. Dieser enthält Hinweise zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der naturschutzfachlich wertvollen Gehölzbestände inkl. Hinweise zur typischen Insektenfauna und deren Schutz.

21. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, damit die Kommunen ihre Wegraine insektenangepasst pflegen (Nr. 3.21)? Erfahren die Kommunen dabei eine finanzielle oder sonstige Unterstützung seitens des Landes?

Die GAK-Maßnahmengruppe H - Nicht-produktiver investiver Naturschutz in Niedersachsen - bietet gezielte Fördermöglichkeiten zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen, insbesondere zur Förderung der Insektenvielfalt.

Förderfähige Maßnahmen zur Insektenvielfalt sind:

- Schaffung und Pflege von Weg- und Feldrainen, Hecken, Säumen und Blühflächen.
- Wiederherstellung linearer Strukturen durch spezielle Mähtechnik (z. B. Doppelmessermäherwerke).
- Mahdgutübertragung zur Etablierung artenreicher Vegetation.
- Grunderwerb zur langfristigen Sicherung von Flächen für den Naturschutz.
- Erstellung von Schutzkonzepten inkl. Voruntersuchungen.

22. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, damit die Kommunen Hecken und Gehölze erhalten und neue Landschaftselemente anlegen (Nr. 3.22)? Erfahren die Kommunen dabei eine finanzielle oder sonstige Unterstützung seitens des Landes?

Eine Förderung von investiven Maßnahmen zum Erhalt/Schaffung, zur Entwicklung und Wiederherstellung von den benannten Bereichen ist im Rahmen der Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV) und der GAK „nicht-produktiver investiver“ Naturschutz in Niedersachsen möglich.

23. Welche Maßnahmen hat die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Schutz von Allen und Baumreihen gegebenenfalls entwickelt (Nr. 3.23)? In welchem Umfang werden diese Maßnahmen umgesetzt?

Voraussetzung für die Erhaltung von Alleen und Baumreihen an den Straßen im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist ausreichende Sachkenntnis im Umgang mit und in der Pflege von Straßenbäumen. Hierzu hat die NLStBV Schulungsunterlagen durch das Institut für Baumpflege (IfB) Hamburg erarbeiten lassen. Diese Schulungsunterlagen werden zurzeit in allen 13 regionalen Geschäftsbereichen implementiert. Dazu werden jeweils in zweitägigen Veranstaltungen den mit der Baumpflege betrauten Straßenwärtern, Baumkontrolleuren und Landschaftspflegern die Inhalte in der Theorie und in praktischen Übungen vor Ort durch Mitarbeitende des IfB vermittelt.

Zum Schutz von Straßenbäumen bei eigener oder fremder Bautätigkeit (Leitungsbau, Radwegbau) im Schutzbereich von Bäumen wurde die R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) verbindlich eingeführt. Dementsprechend wurden auch Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Zustimmungsverfahren zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen angepasst, um Schäden an Alleen und Baumreihen durch Maßnahmen Dritter abzuwenden.

Zum Erhalt von Bäumen im Zuge des Radwegneubaus erprobt die NLStBV seit mehreren Jahren erfolgreich eine alternative Bauweise und entwickelt hierzu im Rahmen der Gremien der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen) ein Merkblatt. Zugleich wirkt die NLStBV im Arbeitskreis „Klimafreundlich durch Alleen“ des Niedersächsischen Heimatbundes mit, der sich ebenfalls der Erhaltung von Straßenbäumen beim Radwegneubau widmet und hierzu Informationsmaterialien erarbeitet.

24. In welcher Form sind die Pflege und die Unterhaltung von Landschaftselementen auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand angepasst worden (Nr. 3.24)?

Die Umsetzung der unter Nr. 3.24 genannten Maßnahme des Aktionsprogramms Insektenvielfalt erfolgt zeitlich nach der Veröffentlichung des entsprechenden Leitfadens (Nr. 3.20). Besagter Leitfaden ist kürzlich erschienen (siehe Frage 20), sodass die Umsetzung der im Leitfaden empfohlenen Maßnahmen nun schrittweise erfolgen kann. Ein landesweites Kataster, in der die Umsetzung einzelner Maßnahmen erfasst wird, ist nicht geplant.

Die Pflege und Unterhaltung von Landschaftselementen gemäß § 5 NNatSchG auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand erfolgen regelmäßig und orientieren sich an etablierten naturschutzfachlichen Standards. In Abhängigkeit von den Naturschutzzielen werden zur Sicherung der ökologischen Funktion insbesondere Hecken in regelmäßigen Intervallen abschnittsweise zurückgeschnitten oder auf den Stock gesetzt unter Beibehaltung potenzieller Habitatbäume (beispielsweise im FFH 125 Burgberg, Heinser Klippen und Rühler Schweiz; LK Holzminden) und Kopfbäume fachgerecht zurückgeschnitten (beispielsweise im NSG HA 145 Entenfang, LK Hildesheim). Zugewachsene, verlandete Stillgewässer und Blänken werden instandgesetzt und Bachabschnitte, die sich im Landeseigentum befinden, renaturiert. Zur Erhaltung vernetzender Elemente und Lebensstätten im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG wurden Kleingewässer durch Freistellung angrenzender Gehölze (z. B. im NSG HA 152 Düvelskamp) sowie durch Nachprofilierung vorhandener Mulden (z. B. NSG

HA 145 Entenfang, NSG WE 209 Fehntjer Tief und Umgebung Süd) gesichert und ökologisch aufgewertet. Teil der Landesnaturschutzflächen sind auch Landschaftselemente wie z. B. Fließgewässer, deren Randstreifen oder aber Gewässerentwicklungskorridore. Die Pflege der landeseigenen wasserwirtschaftlichen Flächen sowie der angrenzenden Uferstreifen erfolgt - soweit die örtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dies gestatten - im Einklang mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie im Sinne einer ökologischen Gewässerunterhaltung. Beispielsweise werden landeseigene Gewässerrandstreifen teilweise der freien Sukzession überlassen oder zur Erhaltung wertvollen Feuchtgrünlands und feuchter Hochstaudenfluren als Brachen erhalten. Auch eine extensive Nutzung von Gewässerrandstreifen mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie späte Mahdtermine zur Entwicklung von blütenreichem Grünland dienen dem Insektenschutz auf landeseigenen Flächen mit Landschaftselementen. Wie in jeder anderen Branche entwickeln sich auch die naturschutzfachlichen Standards der Pflege und Unterhaltung von, z. B. Landschaftselementen weiter, sodass die Maßnahmen entsprechend unter Berücksichtigung dieser Standards sowie von Leitfäden zu insektengerechter Unterhaltung von Landschaftselementen umgesetzt werden.

Die Landesnaturschutzverwaltung (NLWKN GB 4) besitzt sowohl verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen als auch unverpachtete Flächen, die innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten alle einer Zweckbindung für den Naturschutz unterliegen.

Auch innerhalb von Förderprojekten wird durch Naturschutzmaßnahmen die Insektenfauna vielfältig gefördert.

Bei Landschaftselementen handelt es sich um besondere Landschaftsbestandteile, die aus Sicht der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung haben, ökologisch wertvolle Lebensräume bieten und eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellen. Da auf den Flächen des Nationalparkgebiets Harz keine landwirtschaftliche Kultivierung von Nutzpflanzen stattfindet, findet sich auf der Gesamtfläche keine Agrarlandschaft wieder, womit auch keine Pflege und Unterhaltung von solchen Landschaftselementen umsetzbar bzw. notwendig wäre. Eine gezielte Pflege erfolgt im Nationalpark Harz nur zur Erhaltung von Offenlandlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vgl. Beantwortung der Frage 9 in der veröffentlichten Drs. 19/8172).

Die Pflege und Unterhaltung von Landschaftselementen auf Flächen im Landeseigentum, die als Naturschutzflächen der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaua zugeordnet sind, erfolgt nach naturschutzfachlichen Kriterien. Dem Insektenschutz wird hierbei eine besondere Bedeutung beigemessen.

Gemäß den Allgemeinen Pachtbedingungen für landeseigene Einzelgrundstücke der Staatlichen Moorverwaltung, die als Anlage Bestandteil der Pachtverträge sind, ist der Pächter verpflichtet, auf den Flächen befindliche Landschaftselemente zu schonen und von einer Bewirtschaftung auszunehmen und ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Domänenverwaltungen der ÄrL achten darauf, dass Landschaftselemente grundsätzlich nach Rücksprache mit der zuständigen Schutzgebietsbetreuung mit entsprechend angepasster Bewirtschaftung verpachtet werden (vgl. Antwort auf Frage 9 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/8172).

25. In welchem Umfang sind Landschaftselemente auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand gegebenenfalls neu angelegt worden (Nr. 3.24)?

Der NLWKN legt auf landeseigenen Naturschutzflächen seit jeher neue Landschaftselemente an. Darunter fallen z. B. Blänken oder Stillgewässer in Wiesenvogelschutzgebieten, Altgrasstreifen oder breite Uferstrandstreifen, die aus der Nutzung genommen werden. In anderen Landschaftsräumen kann die Pflanzung einer Hecke sinnvoll sein, um Vogelarten der Hecken und Gebüsche (wie z. B. den Neuntöter) und gleichzeitig die Insektenfauna zu fördern. Um vorhandene Brachen artenreicher zu entwickeln, werden diese alle paar Jahre abschnittsweise gemäht, ohne dass sie in Nutzung genommen werden. Hiervon profitieren die Insekten und wiederum die Avifauna. Durch die Schaffung von neuen Landschaftselementen ergeben sich somit viele Synergien. Im Einklang mit

den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie wurden - sofern Flächen und finanzielle Mittel sowie ausreichende Personalkapazitäten vorhanden waren - an geeigneten Stellen der Gewässer z. B. punktuell Uferabflachungen vorgenommen und Maßnahmen zur Auenentwicklung initiiert.

Seit der Veröffentlichung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt wurden auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand verschiedenste Landschaftselemente mit dem Ziel der Förderung der Insektenfauna neu angelegt. Hierbei ist zu beachten, dass sich aufgrund verschiedenster naturschutzfachlicher Zielsetzungen in den Gebieten nicht alle Arten von Landschaftselementen in allen Gebieten eignen. Zum Beispiel würde die Neuanlage von Wallhecken in Gebieten mit der Zielsetzung des Wiesenvogelschutzes einen Zielkonflikt darstellen.

Beispielhaft folgende neu angelegte Landschaftselemente (nicht abschließende Auflistung):

- Anlage einer naturnahen Blänke im NSG „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“/V43 Wesertalau bei Landesbergen-Bau August/September 2025.
- Anlage von vier naturnahen Blänken im NSG HA 158 Bleckriede/VSG V40 Diepholzer Moorniederung 2023-24.
- Anlage von drei naturnahen Blänken im NSG HA 112 Siedener Moor 2024.
- Schaffung temporärer Klein- und Flachgewässer durch Wiedervernässungsmaßnahmen auf ca. 55 ha degenerierter Hochmoorfläche in der Diepholzer Moorniederung, NSG HA 112 Siedener Moor, NSG HA 148/FFH 429 Diepholzer Moor, NSG WE 218 Dievenmoor, 2022 und 2023.
- Anlage einer Hecke im LSG VER 059 Poggenmoor sowie im Borstgrasrasen Quelkorn auf Flächen des Landkreises Verden. Beide Hecken dienen als Puffer gegenüber landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen.
- Sanierung von Amphibiengewässern auf Flächen der Region Hannover im Burgdorfer Holz.
- Zahlreiche Sanierungen von Kleingewässern im Rahmen des Integrierten LIFE Projektes Atlantische Sandlandschaften auf Flächen der öffentlichen Hand.

Im Zeitraum 2020 bis Juli 2025 sind im Rahmen der GAK Fördermaßnahme Naturschutz landesweit, sowohl in Schutzgebieten als auch außerhalb von Schutzgebieten, folgende Anträge, die die Neuanlage von Landschaftselementen als Lebensraum und/oder Lebensstätte für Insekten beinhalteten, bewilligt worden:

2020

- B4-02B. Stadt Emden. Förderung der Insektenfauna im Biotopverbundsystem des Larrelter Tiefs. Neuanlage Strauchgürtel, Neuanlage von zwei Gewässern. LSG Constantia und angrenzend Stadt Emden.
- H4-02B2. Nabu Bad Münde. Insektenschutzmaßnahme Schiefer Brink im Deister Sünteltal - Pflanzen, Saatgut und Material. Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen. Außerhalb von Schutzgebieten.
- L4-07B2. Naturschutzstiftung des LK Cuxhaven. Insektenbiotope in Moor und Geest. Anlage einer Wallhecke. NSG Wildes Moor bei Stinstedt. LK Cuxhaven.
- L4-08B2. Naturschutzstiftung des LK Cuxhaven. Schaffung von Flachwasserbereichen mithilfe von Geländemodellierung und/oder Staueinrichtung im Grünland. Anlage von Flachwasserbereichen. Im NSG Untere Oste, Ahlen-Falkenberger Moor, Halemer/Dahlemer See.
- E4-15B2. Aktion Fischotterschutz e. V., Maßnahmen zum Insektenschutz auf Agrarflächen in der Bruno-Niederung im Landkreis Gifhorn. Anlage von fünf kleinen Stillgewässern. NSG und FFH-Gebiet Ise mit Nebenbächen.

2021

- B4-04B. Belmer Integrationswerkstatt e. V., Trockenmauerbau und Insektenschutz. Neuanlage einer Trockenmauer in der Gemarkung Haltern, Gemeinde Beim. LSG Wiehengebirge nördliches Osnabrücker Hügelland. LK Osnabrück.

- L4_08B. Biologische Station Osterholz e. V., Abteilung Ökologische Station. Maßnahmen zur Entwicklung von Halboffen- und Offenlandlebensräumen sowie zusammenhängender Biotop für Insekten in den Naturschutzgebieten „Borner Moor“, „Südliches Hagener Königsmoor“, „Bargsmoor, Rechtenflether Moor“, „Hahnenknooper Moore“, „Heilsmoor und Springmoor“ und im Bokeler Moor. Neuanlage fünf Flachgewässer im NSG Hahnenknooper Moore, LK Cuxhaven.
- E4-9B. Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V. (FUN), Entwicklung eines arten- und strukturreichen Extensivgrünlandkomplexes in Hondelage. Anlage eines kleinen Stillgewässers. Gemarkung Hondelage - Braunschweig, LSG Querumer Holz.
- H4-16B. Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V (NUVD), Förderung des Strukturereichtums der Agrarlandschaft in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde. Anlage von ca. 16 Hecken/Feldgehölzinseln/Baumreihen und zwei kleinen Stillgewässern. Gemarkung Lembruch, Hüde, Mari, Lemförde, Quernheim und Brockum. LK Diepholz.
- L4-18B Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven. Insekten Hotspots im nördlichen LK Cuxhaven. Anlage von Kleingewässern. LK Cuxhaven. Projektkulisse Dorumer Moor; Balksee und Randmoore / Nordahner Holz; Wollingster See mit Randmoor; Niederung von Geeste und Grove; Natura 2000-Gebiet Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa; Silbersee, Lasaschmoor, Bülter See, Bulter Moor.
- B4_21B. Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland. Biotop für Insekten - Instandsetzung und Neuanlage von Kleingewässern - Biotopsicherung. Anlage von sechs Kleingewässern in der Gemarkung Dörigen. FFH-Gebiet Ems.
- H4_24B. Flecken Bücken. Biotopvernetzung zur Förderung der Artenvielfalt im Flecken Bücken. Anlage von Hecken in der Gemarkung Bücken, LK Nienburg.
- H4_26B. Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz. Artenvielfalt am Oberwald - Entwicklung einer historischen Landschaft. Anlage zweier Schlatts, Anlage einer Hecke. FFH-Gebiet Pastorendiek und Amphibiengewässer.
- B4-28B. BILANZ Aurich e. V., Umgestaltung zweier Flurstücke in Georgsfeld als dauerhafte Biotop für Insekten. Anlage eines Flachgewässers. LK Aurich.
- L4_03B2. VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide. Eichenalleen als Verbundkorridore in Timmerloh. Anlage einer Eichenallee. VSG- und FFH-Gebiet Lüneburger Heide
- H4-06B2. AG Biotop- und Eulenschutz Steweder Berg e. V. Förderung des Strukturereichtums der Agrarlandschaft in der Gemeinde Wagenfeld. Anlage von Strauchhecke/Feldgehölzinsel und Kleingewässer. LK Diepholz.

2022

- L4-19B. Precht Bio GbR. Etablierung einer Heckenflora zur Förderung der Insektenfauna. Anlage Hecke. LK Heidekreis. LSG Riensheide.
- L4-22B. AllerArten e. V., Anlage von Kleingewässern und Hecken. Gemeinde Dörverden im LK Verden. LSG Untere Allerniederung im Landkreis Verden.
- L4_01B2. Naturschutzstiftung Heidekreis. Anlage insektenfreundlicher Mähwiesen mit Obstgehölzen und Hecken im Heidekreis. Neuanlage von Hecken. Außerhalb von Schutzgebieten.
- B4-03B2. LK Emsland. Förderung des Biotopverbundes über lineare Gehölzelemente und Entwicklung eines Kleinstgewässers als Trittsteinbiotop im Landkreis Emsland. Neuanlage Hecke. Gemeinde Groß Beerßen, LK Emsland. Außerhalb von Schutzgebieten.
- H4-04B2. Naturschutzverein Weseraue e. V., Biotopvernetzung durch dreireihige Heckenpflanzung und Moorrenaturierung durch Entkusselungsmaßnahme. Neuanlage Hecken. LK Nienburg.

2023

- L4-02B. VNP Stiftung Naturschutz Lüneburger Heide. Trockensteinmauern im Heidedorf Wilsede. Anlage Trockensteinmauer. NSG Lü 002, FFH 070, VSG V24 „Lüneburger Heide“.

- B4-08B. LK Emsland. Naturnaher Ausbau des Spiekerbaches (Seitengewässer der Ems) und Optimierung und Neuanlage von Kleinstgewässern als Trittsteinbiotope im Landkreis Emsland zur Förderung des Biotopverbundes. Anlage von Kleingewässern. LSG Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg FFH-Gebiet 13 Ems.
- H4-10B. Naturschutzverein Weseraue e. V., Biotopvernetzungsmaßnahmen über Hochhecken und Wiederherstellung von traditionellen Knicks in der Gemeinde Hilgermissen. Neuanlage von Hecken. Nicht im Schutzgebiet.
- L4-15B. Naturschutzstiftung Heidekreis. Anlage insektenfreundlicher Mähwiesen mit Obstgehölzen und Hecken im Heidekreis -Teil 2 sowie Entwicklung eines Feuchtbiotops durch Vernässung. Anlage von Hecken und Gewässern. LK Heidekreis.
- B4-17B. Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim. Optimierung GAK-Fläche im LSG Wilsumer Moor 2023. Anlage eines Gewässers. LSG Wilsumer Moor.
- L4-24B. Landkreis Celle, untere Naturschutzbehörde. Investive Maßnahmen in Form von Schaffung von Kleingewässern (LRT 3150) und Kopfweiden im Auenbereich/Überschwemmungsbereich der Örtze als Lebensraum und Lebensstätte für Insekten der Agrarlandschaft. Anlage von Gewässern und Pflanzung von Kopfweiden. LSG Örtze, FFH-Gebiet 081.
- L4-33B. AllerArten e. V., Neuanlage Gewässer und Hecken. NSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“.
- E4-36B. Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V., Artenschutz auf Acker in Hondelage und Dibbesdorf. Anlage Hecke.

2024

- L4-06B. ÖSCUX. Maßnahmen zur Förderung spezialisierter Insektenfauna im Landkreis Cuxhaven. Anlage temporärer Flachgewässer im NSG Dorumer Moor.

2025

- H4-24. Freundes- und Förderverein der Christlichen Pfadfinder Deutschland e. V. - Ortsverein Stamm Siegfried von Xanten. Fahlenkamps Feld. Anlage Wallhecke und Flachgewässer außerhalb von Schutzgebieten. Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. LK Diepholz.
- L4-27. Biologische Station Osterholz e. V., Abt. Ökologische Station. Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Halboffen- und Offenlandlebensräumen sowie Maßnahmen für den Biotopverbund in den NSG Heilsmoor, Hahnenknooper Moore, Billerbeckniederung, Bargsmoor und Südliches Hagener Königsmoor sowie im Hagener Königsmoor, Bokeler Moor und in der Sandgrube am Hasenhörenberg Uthlede. Anlage von Flachgewässern.
- E4-28. Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V. (FUN). Aufwertungsmaßnahmen für bedrohte Arten der Feldflur. Anlage Hecke. LSG Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile.
- L4-33. AllerArten e. V., Anlage eines dauerhaften Stillgewässers, mesophilen, extensiv genutzten Grünlands und von Gehölzen. Anlage Gewässer. LSG VER 00058 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“.

Im Bereich der für Ostfriesland typischen Niedermoorlandschaften, in denen sich Flächen im öffentlichen Eigentum insbesondere Landesnaturschutzflächen in der Regel innerhalb von Natura 2000-Gebieten befinden, entspricht die Anlage von Landschaftselementen wie Hecken, Feldgehölzen oder Natursteinmauern nicht den Zielen des Wiesenvogelschutzes oder dem Schutz der typischen Niedermoorlandschaften. Hier ist allenfalls die Anlage von Feuchtgebieten, Vernässungspoldern und Blänken zu nennen. Derartige Flächen sind im Zuge des Wiesenvogelschutzes in den EU-Vogelschutzgebieten in den letzten Jahren auch bereits vor Einführung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt angelegt worden, werden laufend Instandgehalten und im Rahmen der Umsetzung der Managementpläne auch weiterhin neu geplant und angelegt. Darüber hinaus sind zahlreiche Moorrenaturierungsmaßnahmen zu nennen, die zwar nicht durch das Aktionsprogramm initiiert wurden, aber durch die Anlage von Feuchtgebieten nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch der Insektenvielfalt

dienen. Ferner sind je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel im Bereich Weser-Ems Gewässer-
randstreifen auf den Landesnaturschutzflächen angelegt worden.

In vier Gebieten der Staatlichen Moorverwaltung wurden Landschaftselemente neu angelegt bzw.
umgestaltet:

- Groß Berßen: Hecken neu angelegt, Kleinstgewässer angelegt, Blühstreifen mit Regiosaart ange-
legt;
- Geestmoor: Uferschwalbenhügel umgestaltet;
- Ewiges Meer: Neugestaltung der Heckenstruktur für den Neuntöter und Insekten;
- Suddenmoor: Anlegen eines Feuchtbiotops (Kammolchbiotop).

Der Grundsatz einer vorbildlichen Bewirtschaftung von Landesflächen hat bereits in den 1990er Jah-
ren dazu geführt, dass auf geeigneten Flächen der Landesdomänen Feldgehölze und andere Bio-
topflächen zur Schaffung und Optimierung u. a. von Insektenlebensräumen angelegt wurden. Vor
dem Hintergrund des Niedersächsischen Weges werden diesbezügliche Vorgaben kontinuierlich
weitergeführt. Zusätzlich sind seit 2020 Landschaftselemente in insgesamt niedriger zweistelliger ha-
Zahl hinzugekommen.

**26. Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung durch das MU, ein Verbot zum Anbau gentechnisch
veränderter Pflanzen in das Niedersächsische Naturschutzgesetz aufzunehmen, gegeben-
enenfalls geführt (Nr. 3.27)?**

MU sieht gegenwärtig keinen Anlass dafür, die Aufnahme eines Verbots zum Anbau gentechnisch
veränderter Pflanzen in das Niedersächsische Naturschutzgesetz zu prüfen.

**27. Zu welchem Ergebnis hat die Ermittlung des Sach- und Kenntnisstandes zu möglichen
Belastungen von Tierexkrementen mit Toxinen gegebenfalls geführt? Wurde ein Un-
tersuchungsbedarf ermittelt (Nr. 3.30)? Falls ja, wie sieht dieser aus?**

Der NLWKN hat im Zeitraum von 2016 bis 2020 das Pilotprojekt „QuWiN - Erarbeitung von Qualitäts-
standards für die Wirtschaftsdüngerverbringung in Niedersachsen - Problemstoffe Antibiotika“ geför-
dert.

Das QuWiN-Projekt sollte durch die Erarbeitung belastbarer Daten zu einer Versachlichung der
kontroversen Diskussion über die Fragen beitragen, in welchem Ausmaß Wirtschaftsdünger mit
Antibiotika-Rückständen aus den Veredelungsregionen in die Ackerbauregionen verbracht werden
und ob diese zu einer Belastung dortiger Böden führen können.

ML sowie die LWK waren in der Projektsteuerungsgruppe vertreten.

Der Projektbericht ist in der Reihe „Grundwasser“, Band 46 auf der Internetseite des NLWKN zum
Download verfügbar.

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/172790>

Weitere Untersuchungen zu Toxinen in Tierexkrementen sind nicht bekannt.

(Verteilt am 12.09.2025)

Beratungszeitraum:	01.06.2019 - 31.07.2020 (EB 2019/20)	01.06.2020 - 30.06.2021 (EB 2020/21)	01.07.2021 - 30.06.2022 (EB 2021/22)	15.06.2023 - 15.11.2023 (EB 2023)	01.10.2023 - 30.07.2024 (EB 2023/24)	01.06.2024 - 30.06.2025 (EB 2024/25)	Summen
Beratungsthema	Summe der abgerechneten Beratungsstunden über alle anerkannte Beratungsorganisationen [h]						
a) Einzelbetriebliche Beratung zur Verbesserung der Artenvielfalt/Biodiversität (einfacher Stundensatz)	3.471,50	3.335,25	2.739,33	2.880,94	4.737,90	4.616,55	22.009 h
b) Kleingruppenberatung Biodiv. (doppelter Stundensatz) ab 2023 angeboten				68,00	80,00	80,00	
	Summe der verwendeten Mittel über alle Beratungsorganisationen in € (bei Ø Honorarsatz)						
a) Einzelbetriebliche Beratung zur Verbesserung der Artenvielfalt/Biodiversität (einfacher Stundensatz)	260.709,65 €	250.477,28 €	205.723,68 €	238.167,50 €	391.682,19 €	381.650,37 €	1.766.108 €
b) Kleingruppenberatung Biodiv. (doppelter Stundensatz) ab 2023 angeboten				11.242,84 €	13.227,20 €	13.227,20 €	